

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr. 137/10

Beschluss		
Nr.	vom	
wird von Stabsst. 1.1 ausgefüllt		

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum:
Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205 06.09.2010

1. Betreff: Abschluss des gerichtlichen Vergleiches vom 14.07.2010

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
Haupt- und Bauausschuss	27.09.2010	öffentlich

Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):

Der Haupt- und Bauausschuss stimmt dem Abschluss des gerichtlichen Vergleichs vom 14.07.2010 im Rechtsstreit Stadt Offenburg/BRD zu.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr. 137/10

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum:
Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205 06.09.2010

Betreff: Abschluss des gerichtlichen Vergleiches vom 14.07.2010

Sachverhalt/Begründung:

1. Hintergrund

In den achtziger Jahren errichteten die französischen Streitkräfte auf Offenburger Gemarkung (genauer: im Norden des Grundstückes Flst. Nr. 5181/2) 31 Munitionsbunker. Rechtsgrundlage für die Nutzung des Grundstückes und die Errichtung der Bunker ist der zwischen dem Bund und der Stadt Offenburg Mitte der sechziger Jahre geschlossene Mietvertrag über die Benutzung der Flst. 5181/2 und 5181/3 für Verteidigungszwecke.

Das Grundstück Flst. 5181/2 wurde der Stadt Offenburg Ende des Jahres 1999 zurück gegeben, nachdem der Mietvertrag gekündigt wurde. Eine Beseitigung der Munitionsbunker fand bis zum heutigen Tag nicht statt.

Anfang des Jahres 2000 machte die Stadt gegenüber dem Bund, vertreten durch die OFD Karlsruhe, einen aus dem Mietvertrag hergeleiteten Anspruch auf Ersatz der Kosten für die Beseitigung der baulichen Veränderungen auf den Grundstücken geltend. Diesen Anspruch wies der Bund zurück.

Nach langwierigen und erfolglosen Verhandlungen der Stadt mit der OFD Karlsruhe und deren Rechtsnachfolgerin, der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, reichte die Stadt im Oktober 2009 Klage vor dem Landgericht Offenburg gegen die Bundesrepublik Deutschland ein.

Mit der Klage machte die Stadt Entschädigungsansprüche gegenüber der Bundesrepublik in Höhe von 59.700,00 € wegen Verschlechterung der städtischen Grundstücke infolge baulicher Veränderungen geltend.

2. Verhandlungsverlauf

Zum besseren Verständnis des gerichtlichen Vergleichsvorschlags soll der Ablauf der Güteverhandlung vor dem Landgericht am 14.07.2010 kurz dargestellt werden.

Nachdem das Gericht in den Sach- und Streitstand eingeführt hatte, stellte es fest, dass die Frage, ob und welcher Entschädigungsanspruch der Stadt zustünde, sich nicht eindeutig aus dem Nutzungsvertrag aus den Sechziger Jahren ablesen lasse; die konträren Rechtsauffassungen zur Auslegung des Nutzungsvertrages über das Gelände wurden gegenübergestellt.

Die streitgegenständlichen Regelungen des Vertrages hielt das Gericht für in höchstem Maße interpretationsfähig. Die Argumentationen beider Parteien seien vertretbar, die Erfolgsaussichten in der Sache daher ganz offen.

Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

137/10

Dezernat/Fachbereich: Bearbeitet von: Tel. Nr.: Datum:
Organisationseinheit Recht Heitz, Katharina 82-2205 06.09.2010

Betreff: Abschluss des gerichtlichen Vergleiches vom 14.07.2010

Allerdings habe die Stadt das Gericht nicht nur von der eigenen Auslegung des Vertrages zu überzeugen, sondern müsse außerdem noch eine Verjährungsproblematik überwinden.

Aus diesen Gründen bestünden auf Seiten der Stadt die größeren prozessualen Risiken, was sich auch im Vergleichsvorschlag des Gerichts widerspiegelt.

3. Vergleichsinhalt

Folgender Vergleich wurde danach auf Vorschlag des Gerichts und auf Widerruf durch die Parteien geschlossen:

Vergleich

§ 1

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, an die Stadt Offenburg 26.000,00 € zu bezahlen

§ 2

Mit der Bezahlung des unter Ziffer 1 genannten Betrages sind alle streitgegenständlichen Forderungen wechselseitig erledigt.

§ 3

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 57 % und die Beklagte 43 % zu bezahlen.

§ 4

Dieser Vergleich kann von beiden Parteien widerrufen werden durch Schriftsatz, der bis spätestens Montag, den 15.11.2010 beim Landgericht Offenburg eingegangen sein muss.